

Anwaltsgesetz Basel-Landschaft

Änderung vom 12. Dezember 2007¹

GS 36.0534

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Anwaltsgesetz Basel-Landschaft vom 25. Oktober 2001² wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 Buchstabe b

¹ Zur nicht berufsmässigen Vertretung vor den Gerichten des Kantons Basel-Landschaft sind Personen befugt, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- b. es darf keine strafrechtliche Verurteilung vorliegen wegen Handlungen, die mit einer Vertretung vor den Gerichten nicht zu vereinbaren sind, es sei denn, diese Verurteilung erscheine nicht mehr im Strafregisterauszug für Privatpersonen;

§ 6 Absatz 1 Buchstabe a

¹ Die Anwaltsaufsichtskommission kann Bewerberinnen und Bewerber, die zu Ausbildungszwecken in einem Anwaltsbüro tätig sind, das Auftreten als berufsmässige Vertretung vor den Gerichten des Kantons Basel-Landschaft gestatten, wenn sie:

- a. ein juristisches Studium mit dem Lizentiat oder dem Master oder dem Bachelor einer schweizerischen Hochschule oder ein gleichwertiges Hochschulstudium in einem Staat abgeschlossen haben, mit dem die Schweiz die gegenseitige Anerkennung vereinbart hat;

§ 7 Absatz 1 Buchstabe a

¹ Zur Anwaltsprüfung werden Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die:

¹ Vom Landrat mit Vierfünftelmehr beschlossen. Referendumsfrist unbenützt abgelaufen am 14. Februar 2008.
² GS 34.523, SGS 178

- a. ein juristisches Studium mit einem Lizentiat oder einem Master mit Bachelor einer schweizerischen Hochschule oder ein gleichwertiges Hochschulstudium in einem Staat abgeschlossen haben, mit dem die Schweiz die gegenseitige Anerkennung vereinbart hat;

§ 13 Absatz 1 Buchstabe b

¹ Im Anwaltsregister wird eingetragen, wer:

- b. eine Berufshaftpflichtversicherung nach Massgabe der Art und des Umfangs der mit der Tätigkeit verbundenen Risiken mit einer Mindestversicherungssumme von einer Million Franken pro Jahr nachweist oder eine gleichwertige Sicherheit erbringt;

§ 18a Meldepflicht

¹ Das Vormundschaftsamt meldet der Anwaltsaufsichtskommission, wenn Anwältinnen und Anwälte in das Vormundschaftsregister eingetragen sind.

² Die Betreibungs- und Konkursämter melden der Anwaltsaufsichtskommission, wenn Anwältinnen und Anwälte in die Verlustscheinregister eingetragen sind.

³ Die Strafjustizbehörden melden der Anwaltsaufsichtskommission, wenn gegen Anwältinnen und Anwälte strafrechtliche Verurteilungen wegen Handlungen vorliegen, die mit dem Anwaltsberuf nicht zu vereinbaren sind.

⁴ Im übrigen gilt die Meldepflicht gemäss Bundesanwaltsgesetz.

§ 25 Buchstabe b

Das Präsidium der Anwaltsaufsichtskommission entscheidet über:

- b. die Zulassung zur Eignungsprüfung gemäss Bundesanwaltsgesetz;

§ 31 Absätze 2 und 3

² § 13 Absatz 1 Buchstabe b gilt sinngemäss.

³ Die Anwaltsaufsichtskommission führt ein Verzeichnis dieser erfolgten Nachweise.

§ 32 Absatz 4

⁴ § 13 Absatz 1 Buchstabe b gilt sinngemäss.

§ 33 Absatz 4

⁴ § 13 Absatz 1 Buchstabe b gilt sinngemäss.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung¹.

Liestal, 12. Dezember 2007

Im Namen des Landrates
die Präsidentin: Maag
der Landschreiber: Mundschin

¹ Vom Regierungsrat am 4. März 2008 auf den 1. April 2008 in Kraft gesetzt.